

Staatliche Anerkennung Kindheitspädagogik

Informationsblatt zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge mit ausländischen Hochschulabschlüssen und Bildungsnachweisen

In vielen Ländern ist für eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Vorschule ein Hochschulabschluss erforderlich. In Deutschland haben viele Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten dagegen eine Ausbildung zur Erzieherin an einer Fachschule abgeschlossen. Damit haben sie eine *staatliche Anerkennung als Erzieher*in* erhalten. Nur ein kleinerer Teil der Fachkräfte in diesem Bereich hat einen Hochschulabschluss.

Seit ca. 2005 gibt es in Deutschland Bachelor-Studiengänge, die speziell für die Arbeit mit Kindern im Alter von 0-10 Jahren qualifizieren. Seit einigen Jahren ist dafür der Begriff *Kindheitspädagogik* eingeführt worden. Der Schwerpunkt dieser Studiengänge liegt oft im Bereich der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren. Der Abschluss eines solchen Studienganges ermöglicht in den meisten deutschen Bundesländern die staatliche Anerkennung als *Kindheitspädagog*in*. In Niedersachsen sind die Hochschulen HAWK Hildesheim, HS Emden sowie die Ostfalia Standort Wolfsburg für die Erteilung der staatlichen Anerkennung in diesem Bereich zuständig.

Ein ausländischer *Hochschulabschluss* kann nicht mit einem deutschen *Fachschulabschluss* verglichen werden. Außerdem ist die Ausbildung zur Erzieher*in eine breit angelegte Ausbildung, die auch zur Arbeit mit Jugendlichen und z.T. jungen Erwachsenen befähigt. Daher kann ein Hochschulabschluss im Bereich der Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren bzw. 0-6 Jahren *nicht* zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als *Erzieher*in* in Deutschland verwendet werden. Stattdessen kann ein Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses mit einem Abschluss im Bereich *Kindheitspädagogik* geprüft werden.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen. Für die Antragsstellung sowie für die im zweiten Punkt genannte Erklärung fügen wir zwei Formularvorlagen an. Grundlage für die staatliche Anerkennung ist die SozHeilKindVO von 2017, die ebenfalls dieser Information beigefügt ist.

Zur Vorprüfung können Sie die genannten Dokumente zunächst eingescannt per mail einreichen. Ggf. kann dann ein Beratungsgespräch vereinbart werden.

Für die Antragsstellung ist dann die Vorlage der Dokumente im Original bzw. in beglaubigter Kopie erforderlich.

Merkblatt über einzureichende Nachweise

Nachfolgende Unterlagen werden für die Beantragung der staatlichen Anerkennung an der HAWK Hildesheim benötigt:

- Schriftlicher Antrag (Formblatt) auf Anerkennung;
- Falls Sie bereits früher einmal einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge in Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland gestellt haben: eine Erklärung darüber, was aus dem Antrag geworden ist;
- Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) (beglaubigte Kopie);
- Tabellarischer Lebenslauf, mit Angabe der Zeiträume der absolvierten Ausbildung(en) sowie der einschlägigen Berufstätigkeit / Berufserfahrung;
- Sofern Sie nicht deutsche Staatsbürgerin sind: Beglaubigte Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse (Sprachzertifikat mindestens auf B2-Niveau);
- Beglaubigter Hochschulabschluss bzw. Bachelorurkunde einschließlich Fächer- und Notenübersichten / transcript of records / Diploma Supplement über Ihr vollständiges Studium in der Heimatsprache und deutscher Übersetzung;
- Beglaubigte Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten: Praktikantenverträge und / oder Arbeitsverträge einschließlich der Beurteilungen mit Angaben zu den Praxiseinrichtungen, aus denen die absolvierten Tätigkeiten / Aufgaben, der jeweilige Zeitraum und ggf. die Bewertungen Ihrer Tätigkeit hervorgehen. Falls diese Tätigkeiten im Ausland absolviert wurden, müssen auch diese Nachweise in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Die berufspraktische Tätigkeit soll bei Antragstellung in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Nach Ihrer Antragstellung erhalten sie eine Rechnung über die zu zahlende Gebühr.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein erweitertes Führungszeugnis nachzureichen bzw. eine Erklärung darüber, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist. Die entsprechenden Vordrucke *werden Ihnen dann zugesandt*. Da das Führungszeugnis nur drei Monate gültig ist, kann dies erst erfolgen, wenn alle anderen Fragen geklärt sind.